

# Mitteilung des Senats

vom 9. Februar 1909.

## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                 |         |
|-----------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Nachbewilligung für das Budget des Gesundheitsrats .....     | S. 107. |
| 2. Hafenhaus in Vegesack .....                                  | " 107.  |
| 3. Gehalt des Leiters des Meteorologischen Observatoriums ..... | " 109.  |
| 4. Tilgung der bremischen Anleihen .....                        | " 109.  |
| 5. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven .....                | " 111.  |

### 1. Nachbewilligung für das Budget des Gesundheitsrats.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation, gegen den die Finanzdeputation nichts zu erinnern gefunden hat, zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

#### Bericht.

Anlage.

Der Geschäftsführer des Gesundheitsrats und dessen Stellvertreter haben wegen ernster Erkrankungen im Frühjahr und Sommer des Jahres 1908 längerer Beurlaubungen, und zwar zum Teil gleichzeitig, bedurft. Für die sechs Monate von April bis September hat deshalb ein Arzt zur Erledigung der Geschäfte des Gesundheitsrats vorübergehend angestellt werden müssen, wozu der Senat seine Genehmigung erteilt hat. Das dafür aufgewandte Honorar im Betrage von 2400 M ist von der Generalkasse bezahlt. Das Budget der Deputation stellt aber Mittel für eine solche außerordentliche Vertretung nicht zur Verfügung. Es wird daher gebeten, den Betrag auf dieses Budget nachzubewilligen.

Bremen, den 29. Januar 1909.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.

(gez.) Stadtländer. (gez.) F. Garbrecht.

### 2. Hafenhaus in Vegesack.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation mit dem Bemerken zu, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern gefunden hat und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

#### Bericht.

Anlage.

Das Hafenhaus in Vegesack ist wegen Ablebens des Mieters neu vermietet worden. Bei dieser Gelegenheit hat es sich als erforderlich herausgestellt, das Haupt- und Nebenhause gründlich instand zu setzen. Die im einzelnen aus-



zuführenden Arbeiten sind von der Hochbauinspektion I in dem beifolgenden Kostenanschlage zusammengestellt und auf 3000 M veranschlagt. Die Hochbauinspektion I berichtet dazu folgendes:

„Um das Hafenhaus in Begejack vom 1. April 1909 weiter zu mieten, stellt der neue Wirt die Bedingung, daß folgende Instandsetzungsarbeiten baldigst ausgeführt werden:

- a. Hafenhaus: Erneuerung der Tapeten und der Anstriche der Räume, sowie Instandsetzung und teilweise Erneuerung der Öfen.
- b. Nebenhaus: Erneuerung des Fußbodens und Trockenlegung der Außenmauern des Schankzimmers, sowie Vervollständigung und direkte Zugänglichkeit der Bedürfnisanstalten vom Schankzimmer aus.

Soweit diese Instandsetzungen als notwendig anzuerkennen sind, sind ihre Kosten in anliegendem Anschlage zusammengestellt, zu dem noch folgendes zu bemerken ist:

Hafenhaus, Erdgeschoß: Positionen 1—14 der Kostenberechnung. Die Decken in den Gaststuben sind geschwärzt und fleckig, der Anstrich der Holzfußböden ist abgelaufen, der Anstrich der Küchen ist verbraucht. Die Schornsteine sind zu reinigen, an den Feuerstellen sind kleine Reparaturen vorzunehmen. Nach den Bestimmungen des Mietvertrages ist der Mieter zur Abstellung dieser Schäden und Mängel verpflichtet, weil der Staat ihm bei Übernahme des Hauses die Küchenräume gestrichen und mit einem neuen Herd ausgestattet hat, ferner die Gaststuben erst in den letzten Jahren instand gesetzt hat.

Obergeschoß: Positionen 15—35 der Kostenberechnung. Die Anstriche und Tapeten sind durchgängig älteren Datums, ebenso sind die Öfen, mit Ausnahme eines einzelnen, alte Zirkulier- und Pyramidenöfen, die vor 40 Jahren beschafft sein mögen. Anstriche und Tapeten sowie die Öfen sind aufgebraucht, ihre Erneuerung ist notwendig.

Nebenhaus: Der Holzfußboden in der Schenke ist stellenweise verfault und muß erneuert werden. Wegen des feuchten Untergrundes wird ein Betonstrich mit einem Belag von fugenlosem Fußboden empfohlen. Die Außenwände der Schenke sind feucht und müssen gegen aufsteigende Grundfeuchtigkeit isoliert werden.

Die Besucher der Schenke sind bislang auf die von der Straße aus zugängige öffentliche Bedürfnisanstalt angewiesen gewesen. Da diese Schenke eine Wirtschaft für sich ist, so hat die Ortspolizeibehörde dem Hafenhauswirt die Beschaffung besonderer Bedürfnisanstalten für die Schenke auferlegt. Zwei alte sehr primitive Klosetts und ein neu herzustellendes Pissoir sind vom Lokal aus zugänglich zu machen (Position 38 der Kostenberechnung).

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das Nebenhaus keinen Anschluß an die Wasserleitung hat. Wenngleich der Hafenhauswirt diesen Anschluß bis jetzt noch nicht beantragt hat, so wird er dies doch wahrscheinlich demnächst tun. Es erscheint daher angebracht, den Wasserleitungsanschluß mit Abwässerkanal jetzt schon mit vorzusehen und auszuführen. Die Kosten hierfür sind unter Position 39 der Kostenberechnung mit 400 M vorgesehen.

Die Gesamtsumme der Kostenberechnung schließt mit 3000 M ab.

Die unterzeichnete Deputation hat mit dem Bürgen des letzten Mieters über seine Beteiligung an diesen Kosten verhandelt und sich dahin mit ihm verglichen, daß er die Kosten der Erneuerung der Räume des Erdgeschosses (367,50 M) ganz übernimmt und zu den Kosten der Erneuerung des Obergeschosses 432,50 M beiträgt, im ganzen also 800 M zahlt.

Hiernach bleiben für den Staat 2200 M übrig, von denen etwa 1000 M auf Instandsetzung und 1200 M auf notwendige Verbesserungen entfallen. An Miete bringt das Hafenhaus gegenwärtig 2400 M ein.



Im Einvernehmen mit der Baudeputation, Abteilung Hochbau, beantragt die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, zur Instandsetzung des Hafenhauses in Begeßack 2200 M auf Titel 10 des Spezialbudgets Nr. 91 nachzubewilligen.

Bremen, den 28. Januar 1909.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) **Buß.** (gez.) **A. D. Garde.**

### 3. Gehalt des Leiters des Meteorologischen Observatoriums.

Über diese Angelegenheit hat die Behörde für die Seefahrtsschule einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

#### Bericht.

Anlage.

Zum nächstjährigen Budget hatte die Behörde die Erhöhung des Gehalts des Leiters des Meteorologischen Observatoriums, Professor Dr. Bergholz, von 1000 M auf 2000 M beantragt, indem sie zur Begründung dieses Antrages darauf hinwies, daß neben den persönlichen Verdiensten des Genannten eine solche Erhöhung im Hinblick auf die Stellung und die geleistete Arbeit erforderlich sei.

Nach dem inzwischen erfolgten Tode des Professor Dr. Bergholz ist dem Oberlehrer an der hiesigen Oberrealschule Professor Dr. Grosse die Leitung des Observatoriums in gleicher Weise wie bisher dem Professor Dr. Bergholz als Nebenamt übertragen worden.

Die Behörde erachtet aus den angeführten sachlichen Gründen auch für diesen eine Honorierung der Stelle mit 2000 M als angemessen und hält daher den von ihr gestellten Antrag auch für den neuen Leiter aufrecht.

Bremen, den 9. Februar 1909.

Die Behörde für die Seefahrtsschule.

(gez.) **Barthausen,** (gez.) **Fr. Neß jr.,**  
Vorsitzer. Rechnungsführer.

### 4. Tilgung der bremischen Anleihen.

Die Finanzdeputation hat über die Tilgung der bremischen Anleihen einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft hierneben mitteilt.

#### Bericht.

Anlage.

Die Finanzdeputation ist einem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. Juli 1905 entsprechend mit einem Bericht darüber beauftragt worden, wie und in welchem Umfange sich für die in Zukunft von Bremen aufzunehmenden und eventuell auch für die bestehenden Anleihen eine Amortisation derselben als solcher herbeiführen läßt, und beehrt sich, den gewünschten Bericht in Folgendem zu erstatten:

Der erteilte Auftrag spricht von der Amortisation der Anleihen als solcher. Es wird also von der Finanzdeputation kein Bericht über die Tilgung der bremischen Staatsschuld überhaupt erwartet, sondern sie soll, zunächst im Hinblick auf künftig



aufzunehmende Anleihen, darüber berichten, ob es zweckmäßig sei, bestimmte Grundsätze festzustellen, nach denen jede künftig aufzunehmende Anleihe für sich („als solche“), d. h. unabhängig von der allgemeinen Schuldentilgung und ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu produktiven oder unproduktiven Anlagen zu tilgen ist.

So wenig — rein theoretisch betrachtet — ein Zweifel darüber bestehen kann, daß jede Finanzverwaltung nicht nur auf die Verzinsung, sondern auch auf die Tilgung einer aufzunehmenden Anleihe bedacht sein muß, so bedenklich ist es bei der eigenartigen Lage der bremischen Finanzen, sich durch Einführung des Tilgungszwanges und durch Feststellung eines ein für allemal gültigen Tilgungsverfahrens für alle Zukunft die Hände zu binden. Die Einführung des Tilgungszwangs würde formell keine Schwierigkeit bieten. Senat und Bürgerschaft brauchen zu diesem Zweck nur zu bestimmen, daß alsbald nach Aufnahme einer neuen Anleihe eine bestimmte Quote des Anleihebetrages alljährlich aus Mitteln des laufenden Haushalts zur Tilgung der Anleihe bereit zu stellen sei. Ein solcher für alle künftigen Anleihen maßgebender Beschluß würde indessen nur ratsam sein, wenn seine Durchführbarkeit gesichert wäre. Die großen Unternehmungen, auf die Bremen sich hat einlassen müssen, um seine Stellung als Handelsplatz zu behaupten, und deren Vorteile erst späteren Zeiten voll zugute kommen werden, haben für die Gegenwart einen ungewöhnlich starken Anleihebedarf zur Folge, und niemand vermag zur Zeit zu übersehen, ob die regelmäßige Tilgung aller aufzunehmenden Anleihen in der Übergangszeit bis zur Konsolidierung unserer Verhältnisse sich ohne Schädigung anderer Aufgaben oder ohne allzu scharfe Anspannung der Steuerkraft wird durchführen lassen. Ebenso wenig dürfte sich empfehlen, ein bestimmtes Tilgungsverfahren für alle Zukunft festzulegen. Ob es zweckmäßiger ist, die Tilgung dadurch zu bewirken, daß alljährlich eine bestimmte Quote des Anleihebetrages zu gelegentlichem Ankauf von Schuldverschreibungen zurückgestellt oder daß in den Anleihebedingungen die Verpflichtung zu regelmäßiger Auslösung übernommen wird, läßt sich nur nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes entscheiden.

Die Finanzdeputation kann hiernach nur empfehlen, zurzeit von jeder grundsätzlichen Behandlung der Tilgungsfrage abzusehen und es der Entscheidung von Fall zu Fall überlassen, ob für neu aufzunehmende Anleihen eine Tilgung vorgesehen und in welcher Weise dieselbe durchgeführt werden soll. Es schien der Finanzdeputation nicht ratsam, mit diesem negativen Ergebnis ihrer Beratungen hervortreten, ohne zugleich positiv gezeigt zu haben, daß sie mit der von ihr empfohlenen Entscheidung von Fall zu Fall keineswegs die Absicht verfolge, einer Tilgung der neu aufzunehmenden Anleihen überhaupt aus dem Wege zu gehen. Nachdem Senat und Bürgerschaft inzwischen bei Aufnahme der Anleihen von 1908 und 1909 auf Antrag der Finanzdeputation der Übernahme einer vertragsmäßigen Tilgungsverpflichtung zugestimmt haben, ist zur Genüge klar gestellt, daß die bremische Finanzverwaltung sich ihrer Verantwortung für die allmähliche Abtragung der Staatsschuld nicht entziehen wird.

Nach dem Beschlusse der Bürgerschaft soll sich die Finanzdeputation ferner darüber äußern, ob sich auch für die bestehenden Anleihen eine Amortisation derselben als solcher herbeiführen lasse. Da es aber keinen praktischen Zweck hätte, die bereits vorhandene Staatsschuld in die einzelnen Anleihen zu zerlegen, aus denen sie entstanden ist, um dann jede einzelne Anleihe für sich zu tilgen, so glaubt die Finanzdeputation die von ihr weiter zu beantwortende Frage näher dahin präzisieren zu sollen, ob die jetzige Art der Schuldentilgung einer grundsätzlichen Änderung bedürfe. In ihrem ausführlichen und von Senat und Bürgerschaft genehmigten Bericht über die Tilgung der bremischen Staatsschuld vom 28. Januar 1905 hat die Finanzdeputation die Grundsätze dargelegt, nach denen seitdem bei Tilgung der Staatsschuld verfahren wird (vergl. Verhdlgn. von 1905, S. 44 ff., 151, 314). Demgemäß sind in den Rechnungsjahren 1905—1908 zur Schuldentilgung bereit gestellt worden 1905: 2 123 306 M., 1906: 2 097 035 M., 1907: 2 167 522 M., 1908: 2 136 339 M. Von der ihr erteilten Ermächtigung, die verfügbaren Tilgungsbeträge zum Ankauf bremischer Staatsschuldverschreibungen zu verwenden,



hat die Finanzdeputation nur einmal Gebrauch gemacht, indem sie im Jahre 1905 nominell 936 000 M 3½ % Schuldverschreibungen zum Durchschnittskurse von 98,616 zurückgekauft und vernichtet hat. Im übrigen sind die zur Schuldentilgung verfügbaren Mittel, soweit sie nicht zur planmäßigen Tilgung der 4½ % Anleihe von 1859 erforderlich waren, dem Separatfonds für außerordentliche Verwendungen zugeflossen und für Zwecke verwandt worden, für die sonst Anleihen hätten aufgenommen werden müssen. Die Finanzdeputation ist der Ansicht, daß zurzeit an diesem Verfahren nichts geändert werden sollte. So lange der Geldmarkt für Stromverbesserung und Hafenbauten in so hohem Maße in Anspruch genommen werden muß, wie das zurzeit noch der Fall ist, so lange insbesondere dem Separatfonds für außerordentliche Verwendungen zur Verzinsung der Kosten der Unterwerferkorrektur nach dem für diese bestehenden Tilgungsplane alljährlich größere Summen entnommen werden müssen, ist es nicht ratsam, die für Zwecke der Schuldentilgung aufgebrachten Beträge regelmäßig zum Ankauf von Staatsschuld-scheinen zu verwenden oder sie zu einem besonderen Tilgungsfonds anzusammeln. Denn in demselben Maße, wie dadurch die Tilgung der bestehenden Staatsschuld befördert werden würde, müßte der durch neue Anleihen zu deckende Bedarf anwachsen und in der Regel würde der Staatshaushalt durch die Verzinsung der neuen Anleihen stärker belastet werden, als er durch den Ankauf älterer Staatsschuld-scheine entlastet wird. Von einer Änderung des bisherigen Verfahrens sind daher zur Zeit keinerlei Vorteile zu erwarten.

Die Finanzdeputation.

(gez.) W. Donandt. (gez.) J. V. Schrage.

##### 5. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven.

Durch Beschlüsse der Bürgerschaft vom 10. Juli 1907 (Verhdlg. S. 847) und des Senats vom 30. August 1907 (Verhdlg. S. 993) sind die Gesamtbaukosten für die Dienstwohnung des Leiters der Feuerwehr in Bremerhaven in Höhe von 19 000 M genehmigt und zu der vom Staate zu tragenden Hälfte mit 9500 M auf das Budget des Amtes pro 1907 nachbewilligt.

Nach der vom Stadtrat überreichten Abrechnung des Stadtbauamtes vom 14. November 1908 sind die Baukosten infolge einiger notwendiger Mehrausgaben um 854,05 M überschritten, die zur Hälfte der Stadtgemeinde Bremerhaven zu erstatten sind.

Da auch die Finanzdeputation dagegen nichts zu erinnern hat, ist der Senat mit der Nachbewilligung von 427,02 M auf das Budget des Amtes Bremerhaven für 1908, Position II 9 (Zuschuß zum Brandlöschwesen) einverstanden und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.



